

# Vertrag

Über die Benutzung von Standrohrwasserzählern und über die Entnahme von Wasser aus gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlagen

Zwischen der Gemeinde Lahnau, 35633 Lahnau, OT Dorlar, Rathausstr. 1/3, nachfolgend „Gemeinde“ genannt,

und

.....  
nachstehend „Kunde“ genannt,

wird folgender Vertrag geschlossen:

## § 1

### Vertragsgegenstand

Die Gemeinde Lahnau überlässt dem Kunden zeitweise:

1. 1 Stück Standrohrwasserzähler,  
Zählerstand: ..... m<sup>3</sup>, Zählernummer: .....
2. 1 Stück Hydrantenschlüssel  
zur vorübergehenden Wasserentnahme aus den Wasserversorgungsanlagen  
der Gemeinde Lahnau  
in (Verwendungsort oder Gemarkung): .....  
(Straße oder Flur/Flurstück): .....  
Grund der Wasserentnahme: .....

## § 2

### Entgelt

1. Der Kunde zahlt pro Ausleihung einen Festpreis von 12,50 € zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.
2. Ab dem Tag der Ausleihung wird eine Miete von 1,-- € zuzügl. gesetzlicher Mehrwertsteuer je angefangenen Kalendertag erhoben.
3. Der Kunde zahlt für das entnommene Wasser die in der Gemeinde Lahnau festgelegten Wasser- und Abwasserbenutzungsgebühren.
4. Kautions in Höhe von 450,-- € durch  Scheck /  in bar (Beleg-Nr. .... ) erhalten.  
Sie wird mit der endgültigen Abrechnung verrechnet.

### § 3

#### Allgemeines

1. Auf das vorliegende Vertragsverhältnis ist die Wasserbeitrags- und –gebührensatzung sowie die Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung der Gemeinde Lahnau und das umseitig abgedruckte Merkblatt anzuwenden.
2. Die Abrechnung erfolgt pro volle Kubikmeter; es wird grundsätzlich auf den nächsten vollen Kubikmeter aufgerundet.
3. Im Falle des Verlustes oder der Beschädigung des Standrohres mit Wasserzähler oder des Hydrantenschlüssels sind vom Kunden die Reparatur- oder Anschaffungskosten zu übernehmen.
4. Erfolgt die Wasserentnahme über einen längeren Zeitraum (länger als einen Monat) so ist die Gemeinde berechtigt, eine Zwischenabrechnung zu erstellen. Unabhängig davon ist der Kunde verpflichtet, der Gemeinde den Zählerstand mit Stichtag 31.12. zu melden.
5. Nach Gebrauch sind das Standrohr und der Hydrantenschlüssel unverzüglich zurückzugeben.
6. Der Original-Vertrag ist bei der Rückgabe des Standrohres vorzulegen.

### § 4

#### Anerkenntnis

1. Der Unterzeichner versichert, dass er berechtigt ist, für den Kunden zu handeln.
2. Mit seiner Unterschrift erkennt er diesen Vertrag an, bestätigt den Erhalt des in § 1 aufgeführten Standrohres sowie des Hydrantenschlüssels und bescheinigt den angegebenen Zählerstand.

Lahnau, .....

Gemeindevorstand der  
Gemeinde Lahnau

Kunde:

.....  
Name des Abholers in Druckschrift

.....  
Unterschrift des Ausgebers

.....  
Unterschrift des Abholers

**§ 5**

**Rückgabe**

Das ausgegebene Standrohr mit Wasserzähler und der Hydrantenschlüssel (§ 1) wurden unbeschädigt / beschädigt am ..... zurückgeben.  
Die Nutzungsdauer betrug ..... Tage. Der Zählerstand beträgt ..... m<sup>3</sup>. Folgende Teile des Standrohrwasserzählers wurden beschädigt (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- |   |  |  |
|---|--|--|
| <input type="checkbox"/> Auslaufventile (2 Stck.)     | <input type="checkbox"/> Wasserzähler QN 2,5 | <input type="checkbox"/> Übergang                        |
| <input type="checkbox"/> C-Kupplung mit Auslaufventil | <input type="checkbox"/> Wasserzähler QN     | <input type="checkbox"/> Unterteil mit Halterung und Fuß |

**§ 6**

**Bestätigung**

Mit seiner Unterschrift bestätigt der Kunde die in § 5 aufgeführten Angaben.

Lahnau,.....

Gemeindevorstand der  
Gemeinde Lahnau

.....  
Name des Rückgebenden in Druckschrift

.....

.....  
Unterschrift des Abholers

# Merkblatt

## Der Kunde verpflichtet sich, nachstehende Vorschriften zu beachten:

1. Die Standrohre sind sorgfältig zu behandeln. Etwaige Schäden sind sofort zu melden. Wenn der Wasserzähler nicht mehr ordnungsgemäß anzeigt, muss die Wasserentnahme eingestellt werden.
2. Das Aufsetzen des Standrohres hat in folgender Weise zu geschehen:
  - 2.1 Hydrantenkappe öffnen und sorgfältig reinigen.
  - 2.2 Schutzdeckel von der Hydrantenmündung abnehmen und die Sitzfläche des Standrohres sauber abwischen, ohne dass Schmutz in den Hydranten fällt.
  - 2.3 Dichtung des Standrohres reinigen.
  - 2.4 Standrohr aufsetzen und nur mit der Hand durch Rechtsdrehung festziehen. Standrohre, die erst durch Anwendung größeren Drucks, etwa durch Aufstecken des Bedienungsschlüssels zum Abdichten zu bringen sind, dürfen unter keinen Umständen weiter genutzt werden. Es ist dann ein neuer Dichtungsring aufzulegen.
3. Hydranten werden durch Linksdrehung geöffnet. Sie müssen bei Benutzung stets ganz geöffnet sein, da ansonsten die Entleerungsventile versanden und unbrauchbar werden.
4. Die Wasserentnahme darf nur durch die an den Standrohren befindlichen Ventile- oder Zapfhähne erfolgen. Das Handrad des Ventilhahnes muss in einem ordnungsgemäßen Betriebszustand sein.
5. Hydranten dürfen nur langsam geöffnet und geschlossen werden. Zu starkes Zudrehen der Hydranten ist unzulässig, weil dadurch die Ventildichtungen beschädigt und die Metallspindel stark abgenutzt und leicht abgedreht werden kann. Wenn Hydranten infolge Fremdkörper auf den Dichtungsflächen nicht gleich nach dem Zudrehen dicht abschließen, sind sie mehrmals langsam ein bis zwei Gänge auf- und zuzudrehen. In keinem Falle darf, worauf strengstens zu achten ist, der dichte Schluss eines Hydranten durch gewaltsames Drehen erzwungen werden. Ist der Schluss auch durch das wiederholte langsame Auf- und Zudrehen noch nicht gelungen, so ist der Hydrant in undichtem Zustand zu belassen und die Gemeinde Lahnau (Tel.: 0 64 41 / 96 44 42) sofort zu benachrichtigen. Die Bedienung der Hydranten und des Standrohres darf nur durch geeignete und mit der Handhabung vertraute Personen erfolgen.
6. Hydranten müssen für die Feuerwehr zu jeder Zeit zugänglich sein.
7. Der Kunde ist verpflichtet, alle an den Hydranten festgestellten Mängel oder etwa entstandenen Schäden der Gemeinde unverzüglich fernmündlich (Tel.: 0 64 41 / 96 44 42) zu melden.
8. Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen, insbesondere bezüglich der ordnungsgemäßen Bedienung des Standrohres, der Anzeige aufgetretener Mängel und Beschädigungen sowie der Meldung des Zählerstandes nicht nach, so ist er zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 25,-- € für jeden Fall der Zuwiderhandlung oder Unterlassung verpflichtet.
9. Der Kunde ist zum Ersatz aller Schäden verpflichtet, die durch sein Verschulden der Gemeinde oder dritten Personen entstehen.